Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Andorra sowie San Marino: «EWR plus»?

*Georges Baur**

I. Einführung

Am 12. Dezember 2023 haben die EU, Andorra und San Marino die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen (AA) abgeschlossen. In der Pressekonferenz zur Bekanntgabe dieses Ereignisses sagte der Vizepräsident der EU-Kommission, Maros Šefčovič, dass dieses Abkommen über das EWR-Abkommen hinausgehe («EWR plus»).[1] Diese Frage war Gegenstand eines Vortrags, den der Autor anlässlich der Jahreskonferenz des EFTA-Gerichtshofs in Luxemburg am 18. September 2025 gehalten hat.[2]

II. Die «AMS-Staaten»

Derzeit gibt es in Europa sechs, oft als Mikro- oder Zwergstaaten bezeichnete, unabhängige Staaten mit geringer territorialer Ausdehnung *(Independent states with smal territorial extension;* ISSTE), nämlich: Andorra, Liechtenstein, Malta, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl (Vatikan). Einen wissenschaftlichen Konsens über die Begriffe Mikrostaat etc. gibt es jedoch weder hinsichtlich der Anzahl noch hinsichtlich der Kriterien. So werden manchmal auch Island, Luxemburg und Zypern dazugezählt.

Von den erstgenannten sechs Staaten ist Malta EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein dem EWR-Abkommen beigetreten und der Heilige Stuhl (Vatikan) verfolgt eine Politik der «Nicht-Integration». Somit bleibt eine Gruppe von kleinen Ländern, die besondere Beziehungen zur Europäischen Union unterhalten, nämlich Andorra, Monaco und San Marino («AMS-Staaten»).

III. Aktuelle Beziehungen zur EU

Die Beziehungen der EU zu Andorra, Monaco und San Marino basieren auf verschiedenen Abkommen, die bestimmte Bereiche des Besitzstands und der Politik der EU abdecken. Eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den AMS-Staaten und der EU fehlt bisher jedoch

Der bilaterale Warenhandel zwischen der EU und den drei Ländern wird durch Zollunionsabkommen geregelt. Monaco hat ein solches Abkommen mit Frankreich geschlossen und ist Teil des EU-Zollgebiets, während sowohl San Marino und Andorra ein Zollunionsabkommen mit der EU geschlossen haben. Im Falle Andorras bestehen derzeit, wie im Rahmen der Zollunion EU-Türkei, weiterhin Grenzkontrollen. Dies hat mit dem fehlenden Einbezug der EU-Mehrwertsteuer- bzw EU-Agrarregeln zu tun. Ausserdem bestehen zwischen der EU und allen drei Ländern Währungsabkommen und Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen.

Die weitere Entwicklung der Beziehungen zu den AMS-Staaten wurde 2010 erstmals offiziell in der EU diskutiert. Dies ist im weiteren Kontext der Debatte über die schrittweise Integration der EFTA-Staaten zu sehen. Der Rat der EU hat darauf hingewiesen, dass ähnliche Schritte in Bezug auf die AMS-Staaten unternommen werden sollten.

In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2010[3] stellte der Rat fest, dass die derzeitigen Beziehungen der EU zu diesen drei Staaten *«zwar ausgedehnt, aber fragmentiert»* sind, *«und große Teile des binnenmarktbezogenen Besitzstands sind nicht in das Recht dieser Staaten aufgenommen worden und gelten daher dort nicht.»* Es bestünden weiterhin Hindernisse für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der EU. Dies führe in der Praxis zu Schwierigkeiten sowohl für EU-Bürger und EU-Unternehmen als auch für Bürger und Unternehmen dieser Länder. Aus diesem Grund forderte der Rat eine *«Analyse der Möglichkeiten und Modalitäten einer etwaigen schrittweisen Integration dieser Staaten in den Binnenmarkt.»* Auch die AMS-Staaten waren an einer Weiterentwicklung der Beziehungen interessiert.

IV. Verhandlungen

Im Jahr 2012 hat die Europäische Kommission mögliche Optionen für eine weitere Integration ermittelt, nämlich:

- Status quo;
- Sektoraler Ansatz;
- Rahmenassoziierungsabkommen;
- Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum;
- EU-Mitgliedschaft.

Die EU-Kommission bevorzugte die Optionen 3 oder 4. Norwegen, gefolgt von Island, lehnte Option 4 ab. Norwegen (und in der Folge auch Island) hatte offiziell Zweifel daran, ob die Staaten für die dafür notwendige EFTA-Mitgliedschaft samt Beitritt zu den Freihandelsabkommen gewappnet wären. Es gibt aber einen weiteren Grund, der Norwegen grundsätzlich jeden weiteren Beitritt ablehnen lässt: Der EWR ist ein innenpolitischer Kompromiss der norwegischen Politik. Er ist die Position zwischen jenen, die der EU beitreten und jenen, die höchstens etwas «Bilaterales» wollen.

Bisher bestanden die norwegischen Regierungen zumeist aus einer Hauptpartei (Arbeiterpartei oder Konservative), welche EU-freundlich sind, und den jeweiligen Koalitionspartnern, die zumeist EU-kritisch eingestellt sind. In den jeweiligen Koalitionsverträgen findet sich demgemäss auch oft eine Klausel, wonach die Koalition aufgelöst wird, wenn die «Europafrage» gestellt, bzw der EWR in Frage gestellt wird. Deshalb und weil der EWR EFTA-seitig mit den bisherigen Mitgliedern gut eingespielt ist, stört jedes weitere Mitglied.

Somit blieb nur noch ein Rahmenassoziierungsabkommen als Option für die Assoziation der AMS-Staaten.

Im Jahr 2014 erteilte der Rat der Kommission das Mandat, im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten «ein oder

---

* Dr. Georges Baur ist Forschungsleiter Recht am Liechtenstein-Institut und Vizepräsident der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten. Er ist Berater der andorranischen Regierung und nahm an den Verhandlungen zum Assoziationsabkommen teil.

1 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_23_6562 (abgerufen am 6.11.2025).

2 In der vorliegenden deutschen Fassung wird der Vortragsstil im Wesentlichen beibehalten.

3 Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern vom 14. Dezember 2010, Rn 8–9.

mehrere Assoziierungsabkommen» mit den AMS-Staaten auszuhandeln. Es handelt sich dabei um eine von Frankreich auferlegte Formel, um Flexibilität in Bezug auf den Status Monacos zu wahren. Das Modell besteht zwar aus einem (Rahmen-) Abkommen, aber drei bilateralen Beziehungen.

Seit Aufnahme der Verhandlungen beziehen sich die Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu westeuropäischen Nicht-EU-Ländern nun auch auf die AMS-Staaten. Die EFTA-Ratsarbeitsgruppe, welche normalerweise die Beschlussfassung im Rat zu EWR-Dossiers oder solchen im Verhältnis zur Schweiz vorbereitet, ist nunmehr auch für die AMS-Staaten zuständig.

Kurz vor Abschluss der Verhandlungen setzten Monaco und die EU am 15. September 2023 die Verhandlungen aus. Zum einen liessen sich die besonderen Beziehungen zwischen Monaco und Frankreich nur schwer mit dem Assoziationsabkommen vereinbaren, zum anderen war der Widerstand vor allem des monegassischen Finanzdienstleistungssektors gegen eine Marktöffnung zu gross. Monaco versucht weiterhin, den benötigten Grad an grösserer Binnenmarktintegration über Frankreich zu erreichen. Dies vereinfachte den Abschluss der Verhandlungen mit Andorra und San Marino, deren Interessen und Verhältnisse zu den jeweiligen Nachbarstaaten ähnlich gelagert waren, am 12. Dezember 2023.

Derzeit stehen der Unterzeichnung und Ratifizierung noch zwei Probleme im Weg: Seitens der EU ist die Frage zu klären, ob es sich beim Assoziationsabkommen um ein gemischtes Abkommen handelt, oder nicht. Letzteres würde es der EU-Kommission erlauben, die Verwaltung des Abkommens selbständig zu führen, d.h. ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten.

Nach überwiegender Meinung liegt kein gemischtes Abkommen vor. Allerdings könnte eine kleine Budgetregel als Aufhänger für die Beteiligung der Mitgliedstaaten gesehen werden. Verhandlungen über den Status des Abkommens sind daher EU-seitig noch immer nicht abgeschlossen.

Auf Seiten der zu assoziierenden Staaten wird Andorra ein Referendum abhalten müssen. Es scheint derzeit keineswegs sicher, dass das Referendum durch die Regierung gewonnen wird, weil es durchaus Widerstand gegen das Abkommen gibt.

Andorra hat zudem noch ein internes Problem mit der Umsetzung von EU-Rechtsakten, insbesondere EU-Verordnungen. Zwar ist auch in Andorra der Monismus geltende Doktrin für das Verhältnis von Völker- zu Landesrecht. Somit wären EU-Verordnungen ohne weiteres direkt anwendbar. Jedoch müssen Rechtsakte, damit sie in Andorra Gültigkeit entfalten, in Katalanisch verfasst sein. Katalanisch ist aber keine Unionssprache, weshalb die EU-Rechtsakte zuerst für Andorra übersetzt werden müssen. Dies bildet hinsichtlich der direkten Anwendbarkeit eine Hürde, die noch zu überwinden ist. Zur Debatte steht eine Verfassungsbestimmung, welche auch spanisch- oder französischsprachige Rechtstexte genügen lassen könnte oder eine Vereinbarung, z.B. mit dem Übersetzungsdienst der EU, die in Andorra anwendbaren EU-Gesetzestexte zu übersetzen.

V. Exkurs: Kriterien für die Teilnahme am Binnenmarkt

1. «Interlaken-Kriterien»

Als Ende der 1980er Jahre Nicht-EU-Mitglieder eine Teilnahme am Binnenmarkt anstrebten, musste der klassische Ansatz zwischen souveränen Staaten in mehrfacher Hinsicht geändert werden. Es ging nicht mehr wie im Fall der Freihandelsabkommen um die gegenseitige Gewährung von Rechten und Privilegien. Die EU gestattete Nicht-Mitgliedern die Teilnahme an «ihrem» Markt auf der Grundlage der «Interlaken-Prinzipien» von 1987. Darin heisst es: (1) Die Integration der Gemeinschaft (Union) hat Vorrang; (2) die Autonomie der Gemeinschaft (Union) bei der Entscheidungsfindung muss gewahrt bleiben; und (3) es muss ein Gleichgewicht zwischen Vorteilen und Verpflichtungen bestehen.[4]

Daher gibt es keinen Raum für eine gemeinsame Entscheidungsfindung und/oder externe Kontrolle des Binnenmarktes. Interessierte Drittländer müssen sich nicht nur zur Einhaltung der EU-Vorschriften verpflichten, sondern auch die regulatorischen Entwicklungen innerhalb des Marktes verfolgen, beispielsweise durch die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass sie im Wesentlichen denselben wesentlichen Vorschriften wie die EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Dadurch entstehen unausgewogene Beziehungen, bei denen es im Wesentlichen eine regelsetzende und eine diesen Regeln unterworfene Partei gibt. Würde es allein einem politischen Gremium wie einem gemeinsamen Ausschuss überlassen bleiben, über die Verabschiedung von Rechtsakten, die Überwachung ihrer Anwendung sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu entscheiden, könnte ein solches Abkommen leicht unpraktikabel werden. Es würde nur eine Partei brauchen, um die Diskussionen zu verzögern oder zu blockieren. In jüngster Zeit hat die EU ihre Interlaken-Prinzipien bekräftigt, indem sie sich zu einem «konsequenten Vorgehen gegenüber Nicht-EU-Partnern, die am erweiterten Binnenmarkt teilnehmen und für die Zwecke dieser Teilnahme den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt sind»[5] bekannte.

2. «Institutionelle Kriterien»

In der Folge hat die EU im Rahmen der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit der Schweiz und das/die Assoziierungsabkommen mit den AMS-Staaten auf bestimmten Bedingungen bestanden[6] und im Wesentlichen das EWR-Abkommen als Massstab genommen.[7] Wichtig ist, dass die EU wiederholt deutlich gemacht hat, dass sie erwartet, dass die folgenden vier horizontalen Bedingungen sowie der Grundsatz der Homogenität in

---

[4] Willy De Clercq, Speech at the EC- EFTA Ministerial Meeting, Interlaken, 20 May 1987.

[5] Rat der EU: Negotiating Mandate for an EU-Switzerland Institutional Framework Agreement, Press Release 9525/14, Brussels 6 May 2014. Rn 14.

[6] Europäische Kommission, EU Relations with the Principality of Andorra, the Principality of Monaco and the Republic of San Marino: Options for Closer Integration with the EU, COM(2012) 680 final.

[7] Rat der EU, Council Conclusions on EU Relations with EFTA Countries, Brussels, 20 December 2012, Rn 6.

jedes Rahmenabkommen aufgenommen werden, um «Rechtssicherheit für Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und einzelne Bürger» zu gewährleisten.[8]

Die erste Bedingung ist, dass es einen «dynamischen» Ansatz für die Beziehung geben muss, d. h. die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften erfolgt in regelmässigen Abständen, was zu einer enormen Zunahme der Sitzungen des Gemischten Ausschusses führt. Aufgrund ihrer Häufigkeit und der Notwendigkeit, viel schneller als bei klassischen Abkommen zu handeln, und da diese Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung haben, kann es zu Konflikten mit dem demokratischen Prozess in einigen Staaten, insbesondere wenn die nationale Verfassung Referenden vorschreibt. Dies kann zu Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung führen.

Zweitens sollte eine unabhängige Überwachung sicherstellen, dass das oder die assoziierten Länder die Regeln tatsächlich einhalten.

Drittens muss eine gerichtliche Durchsetzung von Rechten aus dem Abkommen bzw eine Überprüfung von Entscheidungen der Überwachungsbehörde möglich sein.

Diese Institutionen müssen international sein, d.h. sich auf der über-nationalen Ebene befinden.[9] Daher reichen eine nationale Aufsichtsbehörde und eine nationale Rechtsinstitution zur Durchsetzung nicht aus.

Viertens ist die Streitbeilegung das Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien eines Abkommens, aber sie gibt Einzelpersonen und Wirtschaftsakteuren keinen Zugang zu supranationaler Justiz.

Schliesslich muss, wenn Nichtmitglieder am Binnenmarkt teilnehmen, eine «homogene Auslegung der Abkommen» (ebenda) gewährleistet sein. Dies hängt eng mit der ersten horizontalen Bedingung zusammen, nämlich der dynamischen Anpassung des Abkommens.

Der Grundsatz der Homogenität umfasst jedoch nicht nur den bereits integrierten Besitzstand, sondern auch den künftig zu integrierenden Besitzstand. Darüber hinaus gilt er auch für die Rechtsprechung des EuGH.

VI. Entwurf des Assoziierungsabkommens

1. Struktur

Strukturell besteht das Assoziierungsabkommen («AA») aus dem Rahmenabkommen sowie zwei «Länderprotokollen», je eines für Andorra und für San Marino. Beide enthalten wiederum 25 Anhänge (22 wie im EWR-Abkommen, sowie Zoll, Landwirtschaft und Handel). Zudem gibt es Protokolle ähnlich jenen im Anhang zum EWR-Abkommen. So enthält das Protokoll 1 über horizontale Anpassungen standardisierte Anpassungen der Rechtsakte, wie z.B. «Bürger von Andorra/San Marino» anstelle von «Unionsbürger».

2. Inhalt

a. allgemein

Die Verhandlungen folgten gängigen Mustern. Aus der Theorie der Pfadabhängigkeit ergibt sich, dass jedes Abkommen zunächst bekannten Vorbildern folgt.[10] Dabei sind Abweichungen aufgrund der Verhandlungen normal und es kann auch zu einem «Mix» von Modellen kommen. So orientiert sich der Inhalt des Assoziationsabkommens grundsätzlich an jenem des EWR-Abkommens, während der institutionelle Rahmen parallel zum EU-System entwickelt wurde. Dabei ist auch der zeitliche Kontext zu beachten: Die Verhandlungen über das Assoziationsabkommen mit den AMS-Staaten erfolgte parallel zu den Verhandlungen mit der Schweiz zunächst über ein Institutionelles Rahmenabkommen, dann das derzeit im Entwurf vorliegende «Stabilisierungsabkommen» («Bilaterale III») sowie mit dem Vereinigten Königreich über das Verhältnis nach dem Brexit.

Die Verhandlungen haben sich, wie gesagt, zunehmend dahingehend entwickelt, beim AA so nah wie möglich am EWR zu bleiben. Der Inhalt spiegelt auch dessen legislative Entwicklung wider, gewisse Bereiche wurden stärker nach den Vorstellungen der EU-Seite gestaltet, bei anderen konnten Andorra und San Marino ihre Ziele erreichen. Dies kann man an den Beispielen Finanzdienstleistungen, Niederlassungsfreiheit und Sanktionen (restriktive Massnahmen) zeigen. Auf diese ist nachstehend kurz einzugehen.

b. Finanzdienstleistungen

Erst spät in den Verhandlungen traten bei einigen EU-Mitgliedstaaten Bedenken auf hinsichtlich der Fähigkeit und Kapazität Andorras und San Marinos zur Umsetzung umfangreicher und kritischer Finanzdienstleistungsvorschriften. Sie befürchteten Verzögerungen bei der Umsetzung und mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle. Deshalb wurde das Rahmenprotokoll 3 über Finanzdienstleistungen ausgehandelt. Dieses betrifft die Regulierung des Zugangs zum Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen. Es sieht diesbezüglich insbesondere einen «gestaffelten Ansatz» vor.

Damit ist ein schrittweiser Zugang zu Teilen des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungsgesellschaften usw.) je nach Bereitschaft, die einschlägige Gesetzgebung umzusetzen und einzuhalten, gemeint. Der gesamte Prozess erfolgt unter der Überwachung durch die Kommission sowie die EU-Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA und AMLA).

Das Finanzdienstleistungsprotokoll drückt das Misstrauen grösserer Nachbarstaaten gegenüber den kleineren zu assoziierenden Staaten aus, dass diese keine griffige Aufsicht betreiben (können). Allerdings spielt auch ein anderes Argument eine Rolle: Es ist nicht zu verges-

---

[8] Rat der EU, Council Conclusions on EU Relations with EFTA Countries, Brussels, 14 December 2010, Rn 42.

[9] Rat der EU [Fn. 8], Rz 6.

[10] Georges Baur, Privileged partnerships – The partner countries' (institutional) perspectives, in: Sieglinde Gstöhl, David Phinnemore (Hrsg.), The Proliferation of Privileged Partnerships between the European Union and its Neighbours, London & New York 2019, 26.

sen, dass Liechtenstein, Island und Norwegen 30 Jahre Zeit hatten, wie alle am Binnenmarkt teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, den Finanzdienstleistungssektor zu entwickeln und die Änderungen Schritt für Schritt mitzuvollziehen. Andorra und San Marino müssen hingegen den gesamten Finanzdienstleistungsacquis, wie er derzeit besteht, übernehmen. Dafür erhalten sie zehn Jahre Zeit und werden dies unter enger Begleitung durch die Europäischen Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörden tun.

c. Niederlassungsfreiheit

Selbstverständlich war auch die Niederlassungsfreiheit in den Verhandlungen ein Thema. Von Beginn an verwiesen die AMS-Staaten auf die einschlägige Lösung für Liechtenstein. Die Kommission stellte sich dem Ansinnen letztlich nicht entgegen. Wie im EWR-Abkommen ist dieser Themenbereich in Anhang VIII geregelt. Dazu kommt eine Gemeinsame Erklärung der EU und Andorras zur Freizügigkeit von Personen sowie eine Erklärung Andorras zur besonderen Lage des Landes und zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Ähnliches gilt für San Marino.

Sodann haben die beiden Staaten im Bereich Personenverkehr lange Übergangsfristen erhalten und können – dies ein grosses Zugeständnis der EU – währenddessen auch weiterhin die Vorlage von Strafregisterauszügen von den Zuzügern verlangen. Im Übrigen orientiert sich die Personenverkehrslösung an jener Liechtensteins.

d. EU-Sanktionen (restriktive Massnahmen)

Das Thema der restriktiven Massnahmen der EU ist in Art 103 AA geregelt: «Die assoziierten Staaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise die Umgehung von restriktiven Massnahmen der EU ermöglichen oder zulassen, die gemäss Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union («EUV») und Artikel 215 AEUV erlassen wurden.» Es geht also um eine Verpflichtung zur Verhinderung der Umgehung solcher Massnahmen. Dies sowie der Verweis auf Art 215 AEUV bedeuten eine Entwicklung im Vergleich zum EWR.

3. Institutioneller Aufbau des AA

Die vorstehend genannten Prinzipien für die Beteiligung von EU-Nichtmitgliedstaaten am Binnenmarkt wurden im AA genau übernommen. So ist auch in diesem Abkommen, wie im EWR-Abkommen, die Homogenität mit den übernommenen Regeln der EU und den Entscheidungen der EU-Gerichte das Leitprinzip. Die Rechtsübernahme erfolgt dynamisch durch Gemeinsame Ausschüsse (EU-AD und EU-SM) und ihre Unterausschüsse. Die Überwachung erfolgt grundsätzlich durch die EU-Kommission. Allerdings können auch Wettbewerbsbehörden benachbarter Staaten mit der Kontrolle des Wettbewerbs betraut werden. Die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Kommission etc. erfolgt durch den EuGH. Gerichte in Andorra und San Marino können, wie mitgliedstaatliche Gerichte Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richten. Schliesslich erfolgt die Streitbeilegung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien ebenfalls durch den EuGH auf Antrag einer der Parteien.

4. Ist das AA «EWR plus»?

In der Pressekonferenz zur Bekanntgabe des Abschlusses der AA-Verhandlungen erklärte EU-Kommissionsvizepräsident Šefčovič, dass das AA über das EWR-Abkommen hinausgehe («EWR plus») und «das umfassendste Abkommen [...] mit einem Drittland» sei.

Inhaltlich ist dies nicht falsch, da das Assoziierungsabkommen die Entwicklungen der letzten 30 Jahre berücksichtigt.

Andorra und San Marino haben insofern «mehr» als im EWR-Abkommen enthalten ist, als sie, wie erwähnt, zusätzlich zu den 22 Anhängen des EWR noch drei weitere haben, nämlich zu Zoll, Landwirtschaft und Handel. Diese sind aber dadurch bedingt, dass die beiden Staaten durch eine Zollunion mit der EU verbunden sind und diese Bereiche folglich nicht autonom (bzw wie im Falle Liechtensteins im Rahmen des Zollvertrags und der EFTA) regeln können. Zudem haben die beiden Staaten einen Währungsvertrag mit der EU, nutzen also den Euro und können Euromünzen prägen.

Die Regeln zur Übernahme und Umsetzung sind aber teilweise strenger als im EWR-Abkommen, wohl aus der Erfahrung der EU mit den EWR/EFTA-Staaten. So müssen beispielsweise Umsetzungsmassnahmen grundsätzlich innerhalb des EU-Zeitrahmens erlassen werden (Art 81 AA). Verzögerungen aufgrund verfassungsrechtlicher Anforderungen sind nur innerhalb kurzer Fristen möglich, ansonsten letztlich das Streitbeilegungsverfahren zum Zug kommt (Art 82 AA). Dann wurden bestimmte Vorschriften, die im EWR EFTA-intern oder in separaten Abkommen geregelt sind, auf AA-Ebene angehoben, so z. B. die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung (Art 62 AA) oder das automatische bzw vereinfachte Verfahren der Übernahme von Rechtsakten (Art 83/84 AA).

Ebenfalls für ein «EWR+» spricht aus Sicht der EU, dass hinsichtlich dieser beiden Staaten keine «Zwei-Pfeiler-Struktur» besteht, d.h. die Kommission und der EuGH sind direkt zuständig, und zwar ohne, dass ein andorranisches oder sanmarinesisches Mitglied in einer der beiden Institutionen vertreten wäre.

Das EWR-Abkommen ist demgegenüber ein «interorganisationelles» Abkommen mit einer institutionellen Struktur, die auf zwei Säulen basiert. Das Assoziierungsabkommen assoziiert zwei Staaten mit der EU: Die EU-Institutionen sind auch für die assoziierten Staaten zuständig, und dies ohne deren Beteiligung («Ein-Säulen-Struktur»).

Die Bezeichnung als «EWR+» ist natürlich eine stark EU-zentrierte Sichtweise. Aus ihrer Sicht gibt es – institutionell gesehen – mehr Integration und weniger Eingriffe in ihre Autonomie als im EWR-Abkommen. Institutionell gesehen und aus Sicht der EFTA ist das EWR-Abkommen jedoch «souveränitätsfreundlicher»: Das AA beinhaltet den Übergang von einem internationalen zu einem (vollständig) supranationalen Charakter. So sind im AA beispielsweise Urteile des EuGH verbindlich (Art 96 AA).

Alles in allem ist das AA wohl das Beste, was die beiden Staaten verhandeln konnten. Für die EWR/EFTA-Staaten, insbesondere für Liechtenstein, ist jedoch nach Ansicht des Schreibenden das EWR-Abkommen immer noch das passendere Abkommen.